

# Informativ

Brancheninformationsdienst der GTÜ

## Qualitätsgesicherte AU in der Werkstatt – Was ist zu tun?

Mit der 34. Änderungsverordnung zur StVZO werden ab dem 01.04.2002 neben den bisher AU-pflichtigen Fahrzeugen auch Kraftfahrzeuge mit On-Board-Diagnose (OBD) in die Abgasuntersuchung (AU) einbezogen.

Wenn in AU-Werkstätten zukünftig auch OBD-Fahrzeuge geprüft werden sollen, muss dies der anerkennenden Kfz-Innung mitgeteilt werden. Die vorhandene AU-Anerkennung wird dann nach Prüfung der vorgeschriebenen Voraussetzungen erweitert. Dazu muss ein AU-Messgerät für OBD-Fahrzeuge incl. Scan-Tool und ein entsprechender Schulungsnachweis vorliegen.

In der geänderten Richtlinie für die Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten nach § 47b StVZO für die Durchführung von Abgasuntersuchungen nach § 47a Abs. 2 StVZO in Verbindung mit Anlage XIa StVZO (AU-Anerkennungsrichtlinie) ist die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Durchführung der AU und die Sicherung der Qualität bei der Durchführung der AU gefordert. Der Zentralverband des Deutschen Kraftfahrzeuggewerbes unterstützt die Werkstätten dabei mit vorbereiteten Unterlagen.

Dies bedeutet, dass alle AU-Werkstätten bis zum **01.07.2002** ein Qualitätssicherungssystem einrichten müssen. Bis zum **01.08.2002** müssen alle AU-Betriebe die Einrichtung eines QS-Systems melden, sonst erlischt die AU-Anerkennung.

Mit der 34. Änderungsverordnung zur StVZO wurde die Abgasuntersuchung an die technische Weiterentwicklung der Kraftfahrzeuge angepasst. Die Vorschriften zur Durchführung der Abgasuntersuchung an OBD-Fahrzeugen und zur Anerkennung von Kraftfahrzeugwerkstätten für die Durchführung von Abgasuntersuchungen wurden ergänzt. Wesentliche Neuerungen sind:

- Prüfabläufe, die an die technischen Eigenschaften der Fahrzeuge angepasst sind
- Mindestanforderungen an die Ausgestaltung der AU-Untersuchungsstellen
- erforderliche Schulung für alle mit der Durchführung der AU befassten Personen



## Was bedeutet eigentlich der Begriff „Qualität“?

Qualität = ist die Beschaffenheit einer Einheit (Produkt/ Leistung) bezüglich ihrer Eignung, festgelegte und vorausgesetzte Erfordernisse zu erfüllen.

Mit der Anwendung der neuen Vorschriften erfährt der Qualitätsgedanke bei der Abgasuntersuchung nach § 47a StVZO eine wesentliche Aufwertung.

## Welche Anforderungen werden an eine Werkstatt zur Durchführung der Abgasuntersuchung gestellt?

1. Dokumentation der Betriebsorganisation. Die Dokumentation muss folgende Festlegungen enthalten:

- Wer ist Beauftragter der anerkannten AU-Werkstatt?
- Die Beschaffenheit und Ausstattung der Betriebsstätte nach Nr. 2.2 der Anl. XIb StVZO
- Die Qualifikation und Weiterbildung der Mitarbeiter, die mit der Durchführung der AU befasst sind
- Überwachung der eingesetzten Mess- und Prüfmittel nach den einschlägigen Vorschriften für die Eichung und Prüfung, sowie auf Einhaltung der Wartungsanweisungen
- Interne Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Qualität bei Durchführung und Dokumentation der AU

2. Der Beauftragte der anerkannten AU-Werkstatt: Jede AU-Werkstatt muss einen AU-Beauftragten benennen, der die Funktion des Qualitätsbeauftragten übernimmt. Er überwacht alle Maßnahmen,

die zur Erreichung der festgelegten Qualität notwendig sind. Der AU-Beauftragte muss die Befähigung zur Durchführung von AU besitzen, für die die AU-Werkstatt eine Anerkennung besitzt. Er muss direkt der Leitung der AU-Werkstatt berichten, wenn er dieser nicht selbst angehört.

Voraussetzungen für AU-Beauftragte:

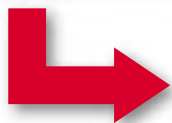
- Kenntnisse zur Umsetzung der Vorschriften und Richtlinien zur Durchführung der AU sowie zum Anerkennungsverfahren und über die Betriebsorganisation der AU-Werkstatt sind vorhanden.
- Er ist stets aktuell über die Richtlinie sowie die Vorschriften zur Durchführung der AU informiert.
- Wenn erforderlich, nimmt er an entsprechenden Schulungen teil.

Aufgabenbereich des AU-Beauftragten:

- Überprüfung der Betriebsorganisation und Abläufe der AU-Werkstatt eigenverantwortlich und regelmäßig auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Vorschriften und der Dokumentation der AU-Werkstatt.
- Alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen auf Verlangen der Anerkennungsbehörde zur Verfügung stellen
- Überprüfung der Dokumentation und der gesetzlichen und ggf. internen Anforderungen

## Wie wird die Qualität bei der Durchführung der Abgasuntersuchung sichergestellt?

### Sicherstellung der Qualität



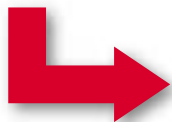
#### Betriebsorganisation

Die AU-Werkstatt muss darlegen, wie sie die Einhaltung der Bestimmungen sicherstellen wird.



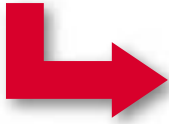
#### Dokumentation der Mitarbeiter-Qualifikation

- Die Verantwortung für die Qualifikation der die AU durchführenden Fachkräfte hat der AU-Beauftragte.
- Lückenlose Dokumentation der Daten zu jeder Fachkraft:
  - Schulungsmaßnahmen entsprechend dem AU-Schulungsplan
  - Einhaltung evtl. Nebenbestimmungen der Anerkennungsstelle
- Die Dokumentation ist nachvollziehbar aufzustellen und muss bis zur nächsten Überprüfung durch die Anerkennungsstelle, aber mindestens 5 Jahre, aufbewahrt werden.



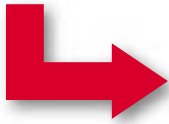
#### Prüfbescheinigungen und Plaketten

- Beschaffung der Vordrucke der Prüfbescheinigungen und der Plaketten nach Anl. IXa StVZO durch die AU-Werkstatt
  - Ausgabe im erforderlichen Umfang an die verantwortliche Person



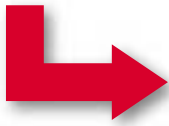
### **Verwaltung und Verwendung der Prüfbescheinigungen und Plaketten**

1. Verwaltung und Verwendung der Prüfbescheinigungen und Plaketten
  - Lückenlose Nachweisführung für einen Zeitraum von 3 Jahren
  - Einkauf der Plaketten durch die AU-Werkstatt
  - Verwendung der Plaketten mit direkter Zuordnung zu den erstellten Prüfbescheinigungen
  - Nachweis über beschädigte, zerstörte oder gestohlene Plaketten
2. Diebstahl und Missbrauch von Plaketten müssen durch geeignete Vorkehrungen verhindert werden.
  - In der Dokumentation der Betriebsorganisation sind die konkreten Regelungen festzulegen
3. Bei Prüfbescheinigungen, die mit EDV erstellt wurden, ist eine Kopie zu archivieren.
  - In der Dokumentation der Betriebsorganisation sind die konkreten Regelungen dazu ebenfalls festzulegen.



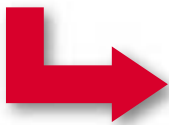
### **Nachweisführung über durchgeführte AU**

- Die Dokumentation erfolgt so, dass jederzeit eine aktuelle Übersicht zum Bestand, Verwendung, Inhalt und Verbleib aller Prüfbescheinigungen möglich ist.
- Innerhalb von 2 Arbeitstagen muss jede Prüfbescheinigung als Kopie der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorgelegt werden können.



### **Auswertungen über durchgeführte AU**

- Der AU-Beauftragte erstellt standardisierte Aufstellungen über die bei den Abgasuntersuchungen festgestellten Mängel, aufgegliedert nach den einzelnen Prüfbereichen.
- Diese Mängel-Übersichten werden für die verschiedenen Kraftfahrzeugarten (OTTO/O-KAT u. OTTO/U-KAT; OTTO/GKAT; OTTO/OBD; DIESEL bis 3,5t zul. Gesamtgewicht; DIESEL >3,5t zulässiges Gesamtgewicht) getrennt geführt.
  - Die Ausführungen sind mind. 3 Jahre aufzubewahren und auf Anforderung der Anerkennungs- oder Aufsichtsstelle vorzulegen.



### **Durchführung von Überprüfungen**

- Mindestens alle 3 Jahre wird die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften durch die oberste Landesbehörde oder durch die von ihr bestimmte oder die nach Landesrecht zuständige Stelle überprüft.
- Die AU-Werkstatt stellt hierzu alle erforderlichen Daten, Informationen und Unterlagen zur Verfügung.
  - Bei festgestellten Abweichungen oder Verstößen kann der Entzug der Anerkennung der AU-Werkstatt die Folge sein.



### **Prüfmittelüberwachung**

- Die Funktionsfähigkeit aller bei der AU eingesetzten Mess- und Prüfgeräte muss überwacht werden.
- Arbeits- und Verfahrensanweisungen werden durch die Leitung der AU-Werkstatt erstellt.
  - Wartung gemäß Herstellervorgaben
  - Prüfung/Eichung gemäß den gesetzlichen Vorschriften

**Welcher Zeitrahmen ist bei der Einführung des Qualitätssicherungssystems und für die Umsetzung der neuen Vorschriften zu beachten?**

**1. April 2002**

Ab dem 1. April 2002 ist das Untersuchungsverfahren für Kfz mit Ottomotor, mit Katalysator und geregelter Gemischaufbereitung und mit On-Board-Diagnosesystem spätestens anzuwenden.

**1. Juli 2002**

Bis zum 1. Juli 2002 muss der Antragsteller eine Dokumentation der Betriebsorganisation erstellen. Ein System zur Dokumentation der qualitätssichernden Maßnahmen bei der AU-Durchführung muss bis zu diesem Datum eingeführt sein.

**1. August 2002**

Spätestens zum 1. August 2002 muss der anerkennenden Stelle angezeigt werden, dass diese Dokumentation erstellt worden ist. Diese Frist betrifft alle AU-Werkstätten, auch die, die nur die Abgasuntersuchung für Fahrzeuge ohne OBD durchführen wollen.

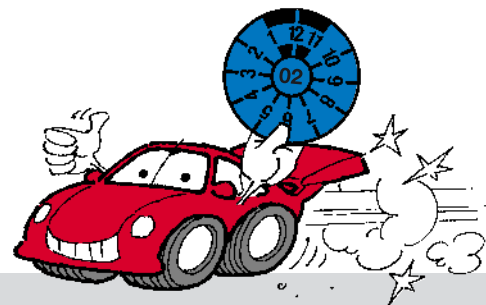
Eine bestehende AU-Anerkennung wird nach Prüfung der vorgeschriebenen Voraussetzungen (AU-Messgerät für OBD-Fahrzeuge incl. Scan-Tool und Schulungsnachweis) für Fahrzeuge mit On-Board-Diagnose erweitert.

**Achtung! Wird bis zu der genannten Übergangsfrist kein Qualitätssicherungssystem eingeführt, erlischt die AU-Anerkennung der jeweiligen Werkstatt.**

**Haben Sie weitere Fragen?**

GTÜ Gesellschaft für Technische Überwachung mbH,  
Jahnstraße 12, 70597 Stuttgart  
Tel. 0711/97676-0, Fax 0711/97676-199,  
E-Mail [info@gtue.de](mailto:info@gtue.de), Internet <http://www.gtue.de>

Überreicht durch:



Stand: 03/2002

V.i.S.d.P: D. Schneider, Technischer Leiter